

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

1. Einführung
Ziele der Revision

- Stärkung der Selbstvorsorge und des Selbstbestimmungsrechts
- Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte
- Professionalisierung im Kindes- und Erwachsenenschutz

Folie 4, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

1. Einführung

Altes Recht	Neues Recht
	Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung
	Gesetzliche Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit
	Regelung bewegungseinschränkende Massnahmen
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Massgeschneiderte Beistandschaft
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	Fürsorgerische Unterbringung
	Medizinische Behandlung ohne Zustimmung
Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde	interdisziplinäre Fachbehörde
	Ausführliche Verfahrensbestimmungen
Verwaltungsinterne Überprüfung	Direkte gerichtliche Überprüfung

Folie 5, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

1. Einführung

2. Titel: Familienrecht

3. Abteilung: Erwachsenenschutz

10. Titel
Die eigene
Vorsorge und
Massnahmen von
Gesetzes wegen

11. Titel
Die behördlichen
Massnahmen

12. Titel
Die Organisation

Folie 6, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

2. Eigene Vorsorge
Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung

Ziel: Selbstbestimmung zu fördern für den Fall der Urteilsunfähigkeit

- für bestimmte Aufgabenbereiche
- für medizinische Massnahmen

Folie 7, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

2. Eigene Vorsorge
Vorsorgeauftrag - Errichtung

Handlungsfähige Person **beauftragt**

- für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit
- eine **natürliche/juristische Person**
- zur **Übernahme:**
 - Personensorge oder/und
 - Vermögenssorge oder/und
 - Vertretung im Rechtsverkehr (Umschreibung Aufgaben)

Folie 8, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

2. Eigene Vorsorge
Vorsorgeauftrag - Wirkung

Voraussetzung Urteilsunfähigkeit

Aufgaben der KESB:

- Prüfung und Validierung des Vorsorgeauftrages
- Einschreiten bei Interessengefährdung
- Mitteilungspflichten (Zivilstandsamt/Betreibungsamt)

Die beauftragte Person:

- keine Annahmepflicht
- Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR)

Wirkung entfällt v.G.w. bei Interessenkollision

Folie 9, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

2. Eigene Vorsorge
Patientenverfügung - Errichtung

Urteilsfähige Person **legt fest**

- für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit
- **welchen Massnahmen** sie (nicht) zustimmt oder/und
- **wer** in ihrem Namen über medizinische Massnahmen entscheiden soll

Folie 10, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

2. Eigene Vorsorge
Patientenverfügung - Wirkung

Grundsatz **verbindlich** für behandelnde Ärzte!
Ausnahme: gesetzeswidriger Inhalt oder begründete Zweifel, dass Patientenverfügung mutmasslichem Willen entspricht (Protokollierungspflicht)

Einschreiten der KESB:

- Patientenverfügung wird nicht entsprochen
- Interessen der uuf Person sind nicht gewahrt
- Patientenverfügung nicht gültig errichtet

Antragsrecht:

- jede nahestehende Person
- insb. auch behandelnde Ärzte und Pflegepersonal

Einschreiten v.G.w. bei Interessengefährdung

Folie 11, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

3. Massnahmen von Gesetzes wegen bei Urteilsunfähigkeit
Übersicht

- Vertretung «im Alltag» durch den Ehegatten/eingetr. PartnerIn (nArt. 374 - 376 ZGB)
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (nArt. 377 - 381 ZGB)
- Schutz uuf Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (nArt. 382 - 387 ZGB)

Folie 12, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

3. Massnahmen von Gesetzes wegen
Vertretung durch Ehegatten/ingetr. PartnerIn

Vertretungsberechtigte:

- Ehegatte oder eingetr. PartnerIn
- bei gemeinsamen Haushalt oder regelmässig persönlichem Beistand

Inhalt des Vertretungsrechtes:

- Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs
- Wenn nötig, Post öffnen und erledigen
- Ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung
- ao. Vermögensverwaltung mit Zustimmung KESB

Aufgaben der KESB: Einschreiten bei Konflikten und Interessengefährdung, Vertretungsbescheinigung

Folie 13, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

3. Massnahmen von Gesetzes wegen
Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen

Urteilsunfähigkeit und keine Patientenverfügung

Vertretungsrecht:

- Einwilligung in medizinischen Massnahmen
- umfassende Information durch Arzt/Ärztin
- Einbezug in den Behandlungsplan
- Einbezug der uu Person soweit möglich
- Entscheid nach mutmasslichem Willen und Interessen der uu Person

Vertretungsberechtigte:

- detaillierte Hierarchie im Gesetz

Folie 14, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

3. Massnahmen von Gesetzes wegen
Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen

→ detaillierte Hierarchie im Gesetz:

1. Person nach Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag
2. Beistand mit Vertretungsrecht bei med. Massnahmen
3. Ehegatte/eingetragene PartnerIn
4. KonkubinatspartnerIn
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Aufgaben der KESB:

- Bestimmung der vertretungsberechtigten Person oder Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft

Folie 15, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**3. Massnahmen von Gesetzes wegen
 Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen**

Schriftlicher Betreuungsvertrag

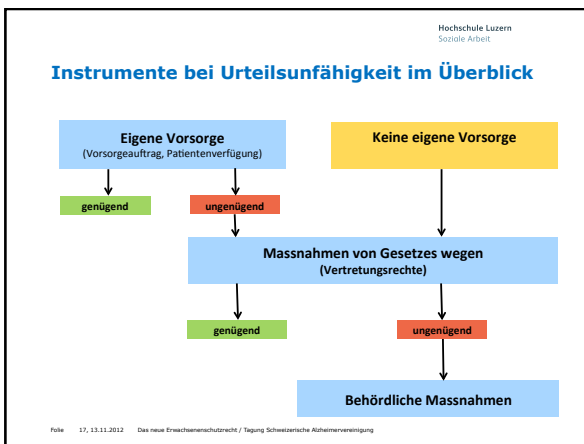
Einschränkung der Bewegungsfreiheit

- Voraussetzungen
- Vorgehen (Protokollierung/Einschreiten KESB)

Schutz der Persönlichkeit

- Kontakte ausserhalb Einrichtung
- freie Arztwahl

Folie 16, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**4. Behördliche Massnahmen
 Die massgeschneiderten Beistandschaften**

Massnahmen sind in **vierfachem** Sinn massgeschneidert:

- Bestimmung, ob Beistandschaft erforderlich ist
- Bestimmung der Art der Beistandschaft (Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft)
- Bestimmung der Aufgabenbereiche (Wohnen, Gesundheit, Soziales, Administratives, Einkommens-/ Vermögensverwaltung, rechtliche Verfahren)
- Bei Vertretungsbeistandschaft: Bestimmung der Wirkung (mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit pro Aufgabenbereich)

Folie 18, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

4. Behördliche Massnahmen
Die massgeschneiderten Beistandschaften

- **Begleitbeistandschaft** nArt. 393 ZGB
 - für umschriebene Angelegenheiten/Aufgaben
 - Handlungsfähigkeit bleibt bestehen/keine Vertretungsmacht
 - Urteilsfähigkeit und Zustimmung
- **Vertretungsbeistandschaft** nArt. 394 f. ZGB
 - für umschriebene Angelegenheiten/Aufgaben
 - Handlungsfähigkeit kann beschränkt werden
 - Einkommensverwaltung möglich

Folie 19, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

4. Behördliche Massnahmen
Die massgeschneiderten Beistandschaften

- **Mitwirkungsbeistandschaft** nArt. 396 ZGB
 - für umschriebene Angelegenheiten/Aufgaben
 - wie Mitwirkungsbeiratschaft
 - schränkt Handlungsfähigkeit ein
- **Kombination von Beistandschaften möglich** (nArt. 397 ZGB)
- **umfassende Beistandschaft** nArt. 398 ZGB
 - bei ausgeprägter Hilfebedürftigkeit
 - Handlungsfähigkeit entfällt

Folie 20, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

4. Behördliche Massnahmen
Die massgeschneiderten Beistandschaften

	Begleit- beistandschaft	Vertretungs- beistandschaft	Mitwirkungs- beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Aufgaben- bereiche	bedarfsorientierte Umschreibung			v.G.w. umfassend
Kompetenz Beistand	Begleitung	Vertretung	Zustimmung	umfassend
Wirkung der Massn.	•keine Einschränkung der Handlungs- fähigkeit	•punktuelle behördliche Einschränkung der Handlungs- fähigkeit mögl.	•HF ist v.G.w. eingeschränkt bezüglich Aufgaben- bereich(e)	•HF entfällt von Gesetzes wegen
•auf HF				
•auf Vertretung	•keine Vertretung	•Aufgaben- bezogene Vertretung (Parallel-/ Alleinvertz.)	•keine Vertretung	•umfassende Alleinvertre- tung

Folie 21, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

4. Behördliche Massnahmen
Die fürsorgliche Unterbringung

Zuständigkeit

- Grundsätzliche Zuständigkeit der KESB (nArt. 428 ZGB)
- Möglichkeit der Kantone zum Einsetzen von Ärztinnen und Ärzten für max. sechs Wochen (nArt. 429 ZGB)
- Ärztliche Leitung einer Einrichtung Zurückbehaltung für max. 72 Stunden (nArt. 427 ZGB)

Vertrauensperson

Regelmässige Überprüfung

FU zur Betreuung und Behandlung

- Behandlungsplan
- Behandlung ohne Zustimmung (bei Urteilsunfähigkeit)

Folie 22, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

5. KESB – die neue Behördenorganisation

Professionalisierung durch qualitative Vorgaben

nArt. 440 ZGB:

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

Folie 23, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

5. KESB – die neue Behördenorganisation

Fachbehörde:

«die Mitglieder der Behörde sind nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, auszuwählen» Botschaft, 7073

Interdisziplinäre Kollegialbehörde:

Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie

→ Gesetz und Botschaft belassen den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum

Folie 24, 13.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**Von der Vormundschaft zum Erwachsenenschutz
Fazit**

Gesetzliche Instrumente zur Wahrung der
Selbstbestimmung für den Fall der Urteilsunfähigkeit

Massgeschneiderte Beistandschaft: individualisierte
Massnahmen zur bestmöglichen Wahrung der
Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde

Professionalisierte interdisziplinäre Fachbehörde:
fachlich qualifizierte Entscheidungsträgerinnen für die
Umsetzung des neuen Rechts

Folie 25, 11.11.2012 Das neue Erwachsenenschutzrecht / Tagung Schweizerische Alzheimervereinigung
